

# Eingabe des Kennzeichens in digitale Kontrollgeräte.

Nachdem nun einige Hinweise zu dem Thema „Kennzeicheneingabe ohne Bindestrich“ im Umlauf sind möchten wir Ihnen folgende Information dazu geben. Seit Einführung der Eurokennzeichen (2002) gibt es den Bindestrich auf dem Kennzeichen im Normalfall nicht mehr. Jedoch findet man den Bindestrich immer noch in einigen Zulassungsbescheinigungen. Die Werkstätten haben sich in der Regel bei der Eingabe des amtlichen Kennzeichens in das digitale Kontrollgerät an der Zulassungsbescheinigung orientiert.

In einigen Mitgliedsstaaten jedoch wird im Rahmen von Fahrzeugkontrollen beanstandet, dass das amtliche Kennzeichen im digitalen Kontrollgerät den Bindestrich aufweist, das Kennzeichen selbst aber nicht. Dies wird mit Bußgeldern von 200 € bis 300 € geahndet.

Um dem Ärger und den Bußgeldern in diesen Staaten aus dem Weg zu gehen, haben wir den Werkstätten folgende Empfehlung in den § 57b Seminaren gegeben: Bei der Erstkalibrierung, sowie bei jeder Kennzeichenänderung durch z. B. Verlust oder Ummeldung sollte das Kennzeichen immer so wie auf dem Kennzeichen selbst in das digitale Kontrollgerät eingegeben werden. Also ohne Bindestrich, jeweils mit Leerstelle.

## Beispiel: HH A 777

Im Rahmen von regelmäßigen Nachprüfungen sollte das Abändern des amtlichen Kennzeichen im digitalen Kontrollgerät jedoch nur nach vorheriger Absprache mit

dem Fahrzeughalter vorgenommen werden, da dies unter Umständen zu Problemen mit der im Fuhrpark vorhandenen Auswertesoftware oder Downloadsystemen führen könnte.

Wenn nun aufgrund der im Umlauf befindlichen Informationen zu diesem Thema vermehrt Fahrer oder Fuhrparkleiter mit der Bitte auf Sie zukommen, nur das im Kontrollgerät eingegebene Kennzeichen diesbezüglich abzuändern, machen Sie diese darauf aufmerksam, dass das Ändern eines der im digitalen Kontrollgerät befindlichen gesetzlichen Parameter ausschließlich und nur in Verbindung mit einer erneuten Prüfung der Kontrollgeräteanlage nach § 57b erfolgen kann.

Jede Änderung einer der gesetzlichen Parameter erzeugt im digitalen Kontrollgerät einen neuen Kalibrierdatensatz mit Datum und Angaben zur Werkstatt. Daher dürfen Änderungen der gesetzlichen Parameter im digitalen Kontrollgerät nur in Verbindung mit einer Prüfung nach § 57b StVZO vorgenommen werden.

